

Performa Nord
Schillerstraße 1
28195 Bremen

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation
Ablehnungsbescheid vom ____ . ____ . _____**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom ____ . ____ . _____ haben Sie meinen Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2022 abgelehnt. Hiermit lege ich

Widerspruch

gegen diesen Ablehnungsbescheid ein.

Ferner lege ich

Widerspruch

gegen meine Besoldung für das Jahr 2024 ein.

Begründung:

Entgegen Ihrer Behauptung entspricht die Höhe der mit dem Gesetz zu Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18.10.2023 (BremBBVAnpG 2022) festgelegten Besoldung nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation.

Das BremBBVAnpG 2022 ist zudem erst am 01.12.2022 in Kraft getreten, die prozentuale Anhebung der Besoldung erfolgte ebenfalls erst ab dem 01.12.2022. Der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation besteht indes für das gesamte Jahr 2022. Die Besoldungsanpassungen, die sich nur auf den letzten Monat im Jahr beziehen, sind nicht geeignet, eine amtsangemessene Besoldung für das gesamte Jahr herzustellen.

Die Einhaltung des vom Bundesverfassungsgericht geforderten Mindestabstands zur Grundsicherung wird nur durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags eingehalten, dessen Gewährung vom Einkommen weiterer unterhaltspflichtiger Personen abhängig ist. Dieser Familienergänzungszuschlag ist nicht mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vereinbar und führt nicht zu einer verfassungskonformen Alimentation.

Bezugspunkt für die Einhaltung des Mindestabstands ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden (BVerfGE 155, 1-76, Rn. 72 - 73).

Es ist mit dem Anspruch auf amtsangemessene Alimentation nicht vereinbar, wenn der Mindestabstand zur Grundsicherung nur dadurch eingehalten wird, dass Besoldungsbestandteile

angehoben werden, die nicht allen Beamtinnen und Beamten zu Gute kommen können und wenn dabei mit der Besoldung nicht im Zusammenhang stehende Einkünfte von Partnerinnen und Partnern berücksichtigt werden.

Die Höhe der Alimentation richtet sich auch nach der Beanspruchung der Beamtin bzw. des Beamten durch ihr jeweiliges Amt und damit auch nach ihrer Leistung. Das Leistungsprinzip zählt ebenso wie das Alimentationsprinzip zu den vom Gesetzgeber zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG.

Die Höhe des Familienzuschlags und des Familienergänzungszuschlags ist unabhängig von der Besoldungsgruppe und damit unabhängig von der Leistung des Beamten / der Beamtin. Mit dem Familienergänzungszuschlag ist der Anteil der leistungsunabhängigen Bezüge an der Gesamtbesoldung deutlich angestiegen. Durch diese Verschiebung zulasten der Gewichtung der amts- und damit leistungsbezogenen Grundbesoldung wird der leistungsbezogene Anteil an der Besoldung eingeebnet. Dies ist mit dem Alimentationsprinzip gem. Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar.

Die Besoldung der Bremer Beamt:innen ist auch deswegen nicht verfassungskonform, da der kinderbezogene Anteil an der Gesamtbesoldung nicht ruhegehaltfähig ist.

Durch die Einführung des Familienergänzungszuschlags umgeht der Besoldungsgesetzgeber seine gegenüber den Beamt:innen bestehende Versorgungspflicht. Die wegen der Nichteinhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung evident verfassungswidrige Unteralimentation wird nur dadurch vermieden, dass nicht anrechnungsfähige Besoldungsbestandteile erhöht werden. Damit wird die auf die Lebenszeit angelegte Alimentationspflicht verkürzt und der Alimentationsanspruch der Beamt:innen verletzt.

Mir ist bekannt, dass die Besoldung der Jahr 2022 und 2023 bereits Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Bremen anhängigen Verfahrens ist (Az. 6 K 2657/23). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass eine Entscheidung über meinen Widerspruch bezogen auf das Jahr 2022 erst erfolgt, wenn dieses Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Ich bitte um schriftliche Bestätigung des fristgemäßen Eingangs der Widersprüche gegen den Ablehnungsbescheid und gegen die Besoldung im Jahr 2024 sowie um Bestätigung, dass die Widersprüche die Verjährung der geltend gemachten Ansprüche hemmen.

Mit freundlichen Grüßen